



Kontakt

Zimmer

Telefon
0211.89-91
Fax

E-Mail
info@
duesseldorf.de

Datum
13.10.2020

AZ
07-30 Corona 01

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

**Allgemeinverfügung
zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem
Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 13.10.2020**

**hier: Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-
Bedeckung in allen öffentlichen städtischen Gebäuden**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. In sämtlichen öffentlich zugänglichen städtischen Gebäuden und Einrichtungen ist durchgängig eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dazu zählen auch solche Gebäude, die nur mit einer vorherigen Anmeldung oder erst nach dem Erwerb einer Eintrittskarte betreten werden können (beispielsweise Konzerthäuser, Veranstaltungsräume, Sportstätten).
2. Ebenso wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 3a Coronaschutzverordnung genannten Fällen auch am Sitz- und Stehplatz angeordnet.
3. Die persönlichen und sachlichen Ausnahmen aus § 2 Abs. 2 S. 2 (Einsatzkräfte) sowie § 2 Abs. 3 S. 2, 4 und 5 Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung gelten entsprechend.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 Coronaschutzverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Ver-

bindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IFSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020
 - § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
 - §§ 28, 73 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) - IFSG -
5. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
 6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis zum 31.10.2020

Sachverhalt

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Düsseldorf. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Mit Allgemeinverfügung vom 10.10.2020 wurde für die kreisfreie Stadt Düsseldorf festgestellt, dass die sog. Sieben-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 35 liegt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen.

Diese Infektionen stellen sich im Stadtgebiet von Düsseldorf weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb der Stadt zurückführen.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, als zuständige Behörde weitere Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und anzuordnen. Übereinstimmend hat das zuständige Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialen (MAGS) mit Weisung vom 12.10.2020 die örtlichen Ordnungsbehörden und unteren Gesundheitsbehörden angewiesen bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergrei-

fen, soweit örtlich der Inzidenzwert von 35 Menschen je 100.000 Einwohner überschritten ist.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes geeignet, das Risiko einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Die landesweit gültige CoronaSchVO sieht bereits seit geraumer Zeit das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für den Aufenthalt in verschiedenen Gebäuden und Einrichtungen vor, § 2 Abs. 3 CoronaSchVO. Auch in anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden, welche bislang nicht durch den Katalog des § 2 Abs. 3 CoronaSchVO erfasst werden, insbesondere städtischen Verwaltungsgebäuden und sonstigen städtischen Einrichtungen, sowie in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten, Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen besteht ein vergleichbares Übertragungsrisiko, ebenso im Freien als Zuschauer bei Sportveranstaltungen.

Begründung zu 1 bis 3:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig.

Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG ermächtigt.

Im Stadtgebiet von Düsseldorf wurden Infektionen mit dem Virus in dem bereits beschriebenen Umfang festgestellt, es gibt darüber hinaus eine unbekannte Zahl weiterer Infizierter.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen.

Sie ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Der mit dieser Anordnung, in den zuvor genannten Bereichen und Räumlichkeiten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, verbundene Eingriff ist auch angemessen.

Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Die Ausweitung der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung durchgängig zu tragen, auch während des Aufenthalts an festen Sitz- oder Stehplätzen, ist ebenso geboten und gerechtfertigt, um anderenfalls bestehende Schutzlücken zu schließen. Die Pflicht wird durch persönliche und sachliche Ausnahmen flankiert, sodass ein notwendiges Ablegen der Bedeckung, beispielsweise zur Einnahme von Speisen und Getränken, weiterhin möglich ist.

Auch in einer Gesamtschau möglicher Maßnahmen und möglicher Zeitpunkte für ein behördliches Eingreifen stellt sich die Anordnung als verhältnismäßig dar. Der Entscheidung, zum jetzt erreichten Inzidenzwert das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen, steht der Möglichkeit gegenüber, erst bei einem höheren Inzidenzwert intensivere Maßnahmen zu ergreifen. Die damit verbundene Gefahr eines exponentiell steigenden Infektionsgeschehens stünde dabei ein nur geringer Eingriff (Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) gegenüber. Die Verhältnismäßigkeit ist damit gewahrt.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: CoronaSchVO) steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen wie sich aus § 16 S. 2 CoronaSchVO ergibt. Gem. § 2 Abs. 4 CoronaSchVO handelt es sich bei den dortigen Vorgaben zu Abstand und Mund-Nasen-Bedeckung nicht um abschließende Regelungen des Sachverhaltes, sondern abweichende lokale Regelungen werden ausdrücklich zugelassen.

Begründung zu 5:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 24.10.2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 6:

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich wird die Sachlage laufend weiter beobachtet und diese Anordnung ggf. vorher aufgehoben oder angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung



Christian Zaum
Beigeordneter